

Gesetz vom über die Anpassung der Burgenländischen Rechtsordnung an die Aarhus-Konvention (Burgenländisches Aarhus-Beteiligungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017
- Artikel 3 Änderung des Fischereigesetzes 1949

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes

Das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 52 folgende Einträge eingefügt:

- „§ 52a Beteiligung von Umweltorganisationen
- § 52b Rechtsmittelbefugnis von Umweltorganisationen
- § 52c Elektronisches Informationssystem“

2. Nach § 52 werden folgende §§ 52a bis 52c eingefügt:

„§ 52a

Beteiligung von Umweltorganisationen

(1) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, anerkannt und für Burgenland zugelassen sind, haben in Bewilligungsverfahren gemäß § 22e Abs. 1 und Feststellungsverfahren gemäß § 22e Abs. 2 die Stellung eines Beteiligten im Sinne des § 8 AVG, um einen möglichen Verstoß gegen die in Umsetzung der FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie getroffenen Bestimmungen dieses Gesetzes geltend zu machen.

(2) Das Einlangen eines Antrags gemäß § 22e Abs. 1 und 2 ist von der Behörde im elektronischen Informationssystem bekannt zu machen (Verfahrenskundmachung). In der Verfahrenskundmachung sind Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben und auf die in Abs. 3 und 4 sowie § 52b Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 festgelegten Rechte hinzuweisen. Dies gilt auch für Antragsänderungen.

(3) Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der Behörde eingeholte Sachverständigengutachten sind im elektronischen Informationssystem bereitzustellen.

(4) Umweltorganisationen können

1. ab Verfahrenskundmachung Akteneinsicht nehmen und
2. binnen vier Wochen ab Verfahrenskundmachung oder Bereitstellung eines naturschutzfachlichen Sachverständigengutachtens eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorhaben oder den Sachverständigengutachten abgeben. Begründete Stellungnahmen sind bei der Entscheidung über Anträge gemäß Abs. 2 zu berücksichtigen.

§ 52b

Rechtsmittelbefugnis von Umweltorganisationen

(1) Umweltorganisationen im Sinne des § 52a Abs. 1 haben das Recht,

1. gegen Bescheide gemäß § 5, § 23 Abs. 7 und § 18 Abs. 1 (Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten), sofern jeweils geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sind, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, oder es sich um wildlebende Vogelarten gemäß Anhang 1 VS-Richtlinie handelt, und
2. gegen Bescheide gemäß § 22e Abs. 1 und 2

eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu erheben, um einen möglichen Verstoß gegen die in Umsetzung der FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie getroffenen Bestimmungen dieses Gesetzes geltend zu machen.

(2) Die Bescheide im Sinne des Abs. 1 sind von der Behörde im elektronischen Informationssystem bereitzustellen. Mit dem Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt.

(3) Ab dem Tag der Bereitstellung eines Bescheides gemäß Abs. 1 Z 1 im elektronischen Informationssystem ist einer Umweltorganisation im Sinne des § 52a Abs. 1 für sechs Wochen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Auf das Recht zur Akteneinsicht ist im Zuge der Bereitstellung des Bescheides hinzuweisen.

(4) Werden in einer Beschwerde gegen Bescheide gemäß § 22e Abs. 1 und 2 Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, sind diese nur zulässig, wenn darin begründet wird, warum sie nicht bereits im Feststellungs- oder Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und die beschwerdeführende Umweltorganisation glaubhaft macht, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

§ 52c

Elektronisches Informationssystem

(1) Die Landesregierung hat zur Bereitstellung der in §§ 52a und 52b vorgesehenen Benachrichtigungen, Schriftstücke und Bescheide ein elektronisches Informationssystem einzurichten.

(2) Umweltorganisationen im Sinne des § 52a Abs. 1 ist Zugriff auf dieses Informationssystem zu gewähren.

(3) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen können frühestens sechs Wochen nach der Bereitstellung aus dem elektronischen Informationssystem entfernt werden.“

3. Dem § 80 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 52a, 52b, 52c und 81 Abs. 21 und die Änderung in der Anlage 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

4. Dem § 81 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) Umweltorganisationen im Sinne des § 52a Abs. 1 haben das Recht gegen Bescheide, die zwischen 23. November 2017 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, gemäß § 52b Abs. 1 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Beschwerden gegen solche Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung. § 52b Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.“

5. Der letzte Satz der Anlage 1 - Leitfaden für die Naturverträglichkeitserklärung entfällt.

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017

Das Burgenländische Jagdgesetz 2017 - Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 78 werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:

„(8) Sofern die Landesregierung beabsichtigt, Ausnahmen von den Schonvorschriften gemäß Abs. 4 zu bewilligen, sind Informationen über die beabsichtigten Ausnahmen auf einer für Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, sowie der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft zugänglichen elektronischen Informationssystem kundzumachen. Innerhalb von vier Wochen ab Kundmachung können Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, und die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft Stellungnahmen zum Verfahren einbringen. Beginnend mit der Kundmachung ist den Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, in

der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, und der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde Zugang zu den verfahrensrelevanten Informationen zu gewähren.

(9) Bescheide gemäß Abs. 4 sind auf einer für Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, sowie der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde zugänglichen elektronischen Informationssystem für sechs Wochen bereit zu stellen. Mit dem Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt.

(10) Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde sowie die Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, anerkannt sind, sind befugt, Rechtsmittel gegen Bescheide gemäß Abs. 4 an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.“

2. In § 95 Abs. 1 Z 1 lit. d entfällt die Wortfolge „Waffen mit Schalldämpfern (sofern diese Person nicht im Besitz von Ausnahmegenehmigungen nach anderen Gesetzen ist) oder mit“.

3. In § 95 Abs. 3 wird das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2015“ durch das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2018“ ersetzt.

4. Dem § 123 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Beschlüsse können auch im Umlaufweg gefasst werden. Dazu ist der maßgebliche Sachverhalt den Mitgliedern des Vorstandes nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Diese können binnen drei Tagen ab Zustellung des Sachverhaltes Stellungnahmen an den Vorstandsvorsitz übermitteln. Nach Ablauf dieser drei Tage kann der Beschluss im Umlaufweg erfolgen und ist bei der nächsten Vorstandssitzung allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.“

5. Dem § 170 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 78 Abs. 8 bis 10, § 95 Abs. 1 und 3, § 123 Abs. 4 und § 171 Abs. 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 10, 13 Abs. 2, §§ 14 bis 29, 31 bis 54, 56 bis 75, 77 bis 110, 122 bis 178 und 180 bis 193 des Bgl. Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 11/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2016, außer Kraft.“

6. Dem § 171 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, können gegen Bescheide, die zwischen 23. November 2017 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Beschwerden gegen solche Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung. § 78 Abs. 8 und 9 gelten sinngemäß.“

Artikel 3 **Änderung des Fischereigesetzes 1949**

Das Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1/1949 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 19/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 71 lautet:

„§ 71

(1) Bei Verfahren, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind Informationen dazu auf einer für Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, sowie der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde zugänglichen elektronischen Informationssystem kundzumachen. Innerhalb von vier Wochen ab Kundmachung können Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, und die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde Stellungnahmen zum Verfahren einbringen. Beginnend mit der Kundmachung ist den Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, und der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde Zugang zu den verfahrensrelevanten Informationen zu gewähren.

(2) Bescheide in Verfahren gemäß Abs. 1 sind auf einer den einer für Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, sowie der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde zugänglichen elektronischen Informationssystem für sechs Wochen bereit zu stellen. Mit dem Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt.

(3) Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde sowie die Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, anerkannt sind, sind befugt Rechtsmittel gegen Bescheide gemäß Abs. 2 an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.“

2. Dem § 75 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 71 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, können gegen Bescheide, die zwischen 23. November 2017 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Beschwerden gegen solche Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung. § 71 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.“

Vorblatt

Problem:

Vor dem Hintergrund der Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus (Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) und der darauf Bezug nehmenden Rechtsprechung des EuGH (20.12.2017, Rs. C-664/15 „Protect“, u.v.m.), mit welcher der EuGH die Anforderungen für Beteiligungs- und nachträgliche Überprüfungsrechte der (betroffenen) Öffentlichkeit (vor allem auch für Umweltorganisationen) konkretisiert hat, sowie einem gegenüber der Republik Österreich seitens der Europäischen Kommission im Jahr 2014 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2014/4111) hinsichtlich einer bestehenden unionsrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung, insbesondere von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention (Anfechtungsrecht), sind Änderungen bzw. Anpassungen von Bestimmungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes, des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 und des Fischereigesetzes 1949 erforderlich.

Ziel:

Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20.12.2017 in der Rs. C-664/15 „Protect“ hat dieser ausgesprochen, dass vor dem Hintergrund der Einhaltung der Vorschriften der Wasserrahmen-RL 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft der Wasserpolitik, insbesondere des Verschlechterungsverbots, innerstaatlich anerkannte Umweltorganisationen Beteiligungs- bzw. Anfechtungsrechte in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren haben müssen.

Die in diesem Urteil ausgesprochene unionsrechtliche Verpflichtung zur Gewährleistung von Beteiligungs- und Anfechtungsrechten betrifft auch das Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht. Diesen Verpflichtungen will der vorliegende Entwurf nachkommen.

Lösung:

Aufgrund dieser unionsrechtlichen Verpflichtung sollen die einschlägigen Bestimmungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes sowie des Jagdgesetzes 2017 und des Fischereigesetzes 1949 geändert werden, um es einer für das Burgenland anerkannten Umweltorganisation zu ermöglichen, sich an näher festgelegten naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren zu beteiligen und den verfahrensabschließenden Bescheid anzufechten.

Für die Kundmachung der relevanten Bescheide wird die Einrichtung eines elektronischen Informationssystems der Behörde mit Zugangsrecht für Umweltorganisationen vorgesehen.

Bezüglich schon rechtskräftiger Bescheide wird die rückwirkende Anfechtungsmöglichkeit mit einem Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes eingegrenzt.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die Verpflichtung zur Umsetzung der in der Aarhus-Konvention vereinbarten Beteiligungs- und Beschwerderechte der betroffenen Öffentlichkeit ist in allen Bundesländern umzusetzen, sodass sich allfällige durch die neuen Beteiligungsrechte bedingte Änderungen in der Verfahrensdauer wettbewerbsneutral auswirken. In einigen Verfahren könnte es wegen der Beteiligung der Umweltorganisationen und deren Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht zu Verzögerungen kommen. Dies dürfte aber nur wenige Fälle betreffen, zumal das Beteiligungsrecht und das Beschwerderecht nur in den Fällen einer potenziellen wesentlichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes vorliegt und davon ausgegangen werden kann, dass Umweltorganisationen nur in Einzelfällen Verfahrensbeteiligungen in Anspruch nehmen.

Die Änderungen im Jagdgesetz 2017 und Fischereigesetz 1949 haben aus derzeitiger Sicht keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die Beteiligung von Umweltorganisationen in bestimmten naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren und die Einräumung eines Beschwerderechts lässt erwarten, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die gesetzeskonforme Wahrnehmung der Naturschutzinteressen, der Jagd- und Fischereiangelegenheiten gesteigert wird. Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf das Klima.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verankerung von Beteiligungsrechten und des Zugangs zu Gerichten für anerkannte Umweltorganisationen in Zusammenhang mit den Schutzgebieten nach den EU-Naturschutzrichtlinien wird zu Mehrkosten sowohl bei den Verwaltungsverfahren als auch beim Landesverwaltungsgericht für das Burgenland führen. Es ist aber von geringen Mehrkosten auszugehen, da die Auswirkungen der

Maßnahmen ohnedies von Amts wegen geprüft werden. Durch die Möglichkeit der Abgabe einer begründeten Stellungnahme in Verfahren bzw. durch die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde können sich lediglich vertiefte Prüfungen einzelner Fragestellungen im Zusammenhang mit der Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Schutzgebieten ergeben. Im Hinblick auf die Judikatur des EuGH und den Leitfaden der Europäischen Union zur Auslegung des Art. 6 der FFH-Richtlinie ist im Naturschutzrecht davon auszugehen, dass im Burgenland mit bis zu 20 Fällen mit einer Naturverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn oder einem Feststellungsverfahren zu rechnen ist. Ebenso ist aus derzeitiger Sicht mit einigen wenigen Fällen im Jagdbereich zu rechnen.

Die Einräumung einer Beteiligungsmöglichkeit und der Zugang zum Landesverwaltungsgericht werden darüber hinaus einmalige Investitionskosten für die Einrichtung eines Internetportals für die anerkannten Umweltorganisationen verursachen. Laufende Mehrkosten werden dadurch die Verwaltung der Internetplattform entstehen, indem die Sachbearbeiter der Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung die Kundmachung der Antragsunterlagen und der Sachverständigengutachten im Verfahren nach § 52a Abs. 1 NG 1990 (§ 22e Abs. 1 und 2 NG 1990) und die Kundmachung der Bescheide gemäß § 52 b im elektronischen Informationssystem zu veranlassen haben. In Verfahren nach § 52a Abs. 1 NG 1990 werden (ohne den Aufwand für die Kundmachung des Bescheides) pro Fall 1,5 Stunden Mehraufwand für einen Sachbearbeiter (50% Verwendungsgruppe a 50% Verwendungsgruppe b) geschätzt, was bei angenommenen 20 Fällen pro Jahr Kosten in Höhe von rund 2 000 Euro erwarten lässt. Für die Kundmachung der Bescheide gemäß § 52b NG 1990 wird für die Sachbearbeiter des Verfahrens und der EDV-Abteilung ein Arbeitsaufwand von 45 Minuten pro Fall angesetzt, was bei geschätzten 75 Fällen pro Jahr Kosten in Höhe von rund 4 000 Euro (1/3 Verwendungsgruppe a, 1/3 Verwendungsgruppe b) erwarten lässt.

Im Bereich des Jagdgesetzes 2017 und des Fischereigesetzes 1949 ist mit Kosten in ähnlicher Höhe zu rechnen, wobei allerdings von nur sehr wenigen Fällen auszugehen ist.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch den Gesetzesentwurf keine Kosten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die vorliegende Gesetzesnovelle wurde geschlechtergerecht formuliert.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Novelle dient der Umsetzung des sich aus der Aarhus-Konvention und den EU-Naturschutzrichtlinien abgeleiteten Rechts der Öffentlichkeit auf Verfahrensbeteiligung und Beschwerdeerhebung. Demnach sind die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (CELEXNr. 32009L0147) und die Richtlinie 92/43/EG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (CELEXNr. 31992L0043)

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Den anerkannten Umweltorganisationen im Sinn des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 soll für Verfahren im Zusammenhang mit erheblichen Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 22e Abs. 3 NG 1990) ein Beteiligungsrecht vorgesehen werden. Nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-243/15 Lesoochránárske zoskupenie VLK) ist die Einbeziehung von bestimmten Umweltorganisationen im Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren im Sinn des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und die Gewährung von Rechtsschutz (§ 52b NG 1990) zwingend erforderlich. Umweltorganisationen zählen gemäß Art. 2 Z 5 Aarhus-Konvention zur betroffenen Öffentlichkeit, die gemäß Art. 6 Abs. 1 lit b bei Entscheidungen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, zu beteiligen ist.

Außerdem ist den Umweltorganisationen gemäß Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle zu gewähren, um die materialrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten.

Darüber hinaus sieht Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention vor, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Im Bereich des Naturschutzrechts der Europäischen Union sind Ausnahmegewilligungen von den artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutz-Richtlinie den Bestimmungen von Artikel 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention und damit der dritten Säule zuzuordnen, wonach für Umweltorganisationen Zugang zu einem Gericht einzuräumen ist. Darüber hinaus wird Rechtsschutz in jenen Projektverfahren eingeräumt, in denen unionsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Für die Bereitstellung der Bescheide wird eine elektronische Plattform eingerichtet, die ausschließlich für Umweltorganisationen nach § 52a Abs. 1 NG 1990 zugänglich gemacht wird. Die für die Ausübung der Zugriffsberechtigung erforderlichen Informationen werden diesen Umweltorganisationen von der Behörde übermittelt. Sollten Umweltorganisationen neu nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt werden, so wird auch diesen der Zugriff auf die elektronische Plattform eingeräumt und ihnen die erforderlichen Informationen übermittelt. Umweltorganisationen, für die nach § 19 Abs. 9 UVP-G 2000 mit Bescheid festgestellt wurde, dass die Kriterien der Anerkennung nicht mehr vorliegen, wird die Zugriffsberechtigung für die elektronische Plattform entzogen.

Die Umweltorganisationen haben die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Bereitstellung des Bescheides auf der elektronischen Plattform Einsicht in den Verwaltungsakt zu nehmen.

Innerhalb von vier Wochen steht ihnen die Möglichkeit offen, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht für das Burgenland zu erheben.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1- NG 1990

Zu Z 1:

Es erfolgt die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu § 52a:

Die drei neuen Paragraphen dienen der Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus und der Schaffung einer unionsrechtskonformen Rechtslage.

Das Übereinkommen von Aarhus gewährt der betroffenen Öffentlichkeit unter anderem das Recht, sich an Entscheidungsverfahren über Tätigkeiten zu beteiligen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können. Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH in den Rechtssachen C-243/15 vom 8.11.2016 (Slowakischer Braunbär II) und C-664/15 vom 20.12.2017 („Protect“) ist die Beteiligung von Umweltorganisationen, die bestimmte innerstaatliche Voraussetzungen erfüllen, im Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren im Sinn des Art 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie zwingend erforderlich.

§ 52a bezieht sich auf das naturschutzbehördliche Bewilligungsverfahren, in denen der betroffenen Öffentlichkeit durch die anerkannten Umweltorganisationen ein Recht auf Teilnahme am Verwaltungsverfahren selbst eingeräumt wird.

Das Beteiligungsrecht wird jenen Umweltorganisationen gewährt, die nach dem UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, anerkannt und für das Burgenland zugelassen sind.

Die für das Burgenland zugelassenen Umweltorganisationen können gemäß § 52a Abs. 1 in Verfahren zur Bewilligung von Plänen und Projekten, die ein Europaschutzgebiet im Hinblick auf seine Erhaltungsziele wesentlich beeinträchtigen könnten, eine begründete Stellungnahmen abgeben und damit zur Ermittlung des Sachverhaltes beitragen. Dieses Beteiligungsrecht gilt gemäß dem geltenden § 81 Abs. 16 auch für nominierte Natura 2000-Gebiete, die noch nicht als Europaschutzgebiete verordnet wurden. Ein Beteiligungsrecht der Umweltorganisationen im bloßen Screening-Vorverfahren gemäß § 22e Abs. 2 erster Satz besteht nicht. Das Beteiligungsrecht der Umweltorganisationen besteht aber auch in jenen Verfahren, in denen die Landesumweltanwaltschaft, die Projektwerberin oder der Projektwerber den Antrag auf Feststellung stellen, ob es sich bei dem Plan oder Projekt um einen solchen bzw. ein solches handelt, welches das Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) wesentlich beeinträchtigen könnte.

Damit die Umweltorganisationen ihre Beteiligungsrechte wahrnehmen können, hat die Behörde einen Antrag nach § 22e Abs. 1 oder einen Feststellungsantrag nach § 22e Abs. 2 mit den erforderlichen Unterlagen im elektronischen Informationssystem, zu dem nur den Umweltorganisationen ein Zugang zusteht, mit den erforderlichen Unterlagen kundzumachen. In der Praxis wird zu beachten sein, dass die Verfahrenskundmachung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Die Stellungnahme ist innerhalb von vier Wochen ab der Verfahrenskundmachung im elektronischen Informationssystem (§ 52c) abzugeben. Begründete Stellungnahmen sind im Verfahren zwingend zu berücksichtigen, was in der Begründung des Bescheides darzulegen sein wird.

Zu § 52b:

Gemäß Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention hat jede Vertragspartei im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsprozessrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben. Im Lichte der Judikatur sind unstrittig zumindest die anerkannten Umweltorganisationen als solche Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit zu betrachten. Dementsprechend wird in § 52b den an einem Bewilligungsverfahren beteiligten Umweltorganisationen auch Rechtsschutz im Sinn eines Zugangs zum Landesverwaltungsgericht eingeräumt.

Zur Vermeidung eines rechtsmissbräuchlichen Vorbringens wird in Anlehnung an § 40 Abs. 1 UVP-G, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018 bestimmt, dass das Vorbringen von Beschwerdegründen, die im Feststellungs- oder Bewilligungsverfahren nach § 22e Abs. 1 oder 2 nicht geltend gemacht wurden, nicht zulässig ist, wenn die Umweltorganisation nicht glaubhaft macht, dass ein erstmaliges Vorbringen im vorangegangenen Verfahren unverschuldet unterlassen wurde oder nur aufgrund eines minderen Grad des Versehens nicht erfolgte.

Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention sieht vor, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, eine Beschwerdemöglichkeit haben, um behördliche Entscheidungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen. Dieses Rechts besteht unabhängig von der Einräumung von Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Beteiligung an einem Verwaltungsverfahren.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass sämtliche Bescheide in naturschutzbehördlichen Verfahren, die zwar keine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben, die aber auf Bestimmungen in Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie beruhen, von den Mitgliedern der Öffentlichkeit, und damit von den anerkannten Umweltorganisationen, angefochten werden können. Dem entspricht § 52b Abs. 1 Z 1, indem ein Beschwerderecht gegen naturschutzbehördliche Bewilligungen in jenen Projektverfahren, in denen unionsrechtlich geschützte Pflanzen- und Tierarten betroffen sind, und ein Beschwerderecht gegen Bescheide über Ausnahmegewilligungen von den Artenschutzverboten erteilt werden, die auf der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie beruhen, gewährt wird.

Zu § 52c:

Mit dieser Bestimmung wird zum Zweck der allfälligen Beteiligung der Umweltorganisationen ein nur für diese zugängliches Informationssystem eingerichtet. Es dient als Plattform für die Verfahrenskundmachung und Bereitstellung der Schriftstücke und Bescheide. Mit der Verfahrenskundmachung und der Bereitstellung von Schriftstücken und Bescheiden beginnt der Fristenlauf für die Wahrnehmung der in den §§ 52a und 52b genannten Rechte der Umweltorganisationen.

Zu Z 2 (§ 80 Abs. 8):

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit des Zeitpunktes des Beteiligungsrechtes der Umweltorganisationen sollen die Bestimmungen dieser Gesetzesnovelle mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Zu Z 3 (§ 81 Abs. 21):

Mit dieser Bestimmung wird nach dem Vorbild des Aarhus-Beteiligungsgesetzes 2018 des Bundes, BGBl. I Nr. 73/2018, eine Übergangsbestimmung geschaffen, mit der die Umweltorganisationen die zeitlich mit einem Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes limitierte Befugnis erhalten, gegen einen Bescheid eines abgeschlossenes Verfahrens ein Rechtsmittel zu erheben.

Zu Z 4 (Anlage):

Im letzten Satz der Anlage betreffend den Leitfaden für die Naturverträglichkeitserklärung ist derzeit normiert, dass nach der Entscheidungsfindung der Bescheid über einen Antrag nach § 22e Abs. 1 im Internet durch zwei Wochen zu veröffentlichen ist. Dieser Satz kann im Hinblick auf den neuen § 52b Abs. 2, wonach unter anderem Bescheide gemäß § 22e Abs. 1 im elektronischen Informationssystem bereitzustellen sind, entfallen.

Zu Artikel 2 - Bgld. JagdG 2017

Zu Z 1 (§ 78 Abs. 8 bis 10):

Mit dieser Bestimmung wird dem Begehren nach mehr Umweltinformationen Rechnung getragen. Mit der Einrichtung eines elektronischen Informationssystems gemäß § 52c NG 1990 wird sichergestellt, dass alle, die auf Grund des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 80/2018 in Betracht kommenden Umweltorganisationen die Möglichkeit haben, Einsicht in die Unterlagen zu erhalten und allenfalls gegen Bescheide mittels Beschwerde an das unabhängige Landesverwaltungsgericht heranzutreten.

Zu Z 2 (§ 95 Abs. 1):

Auf Grund der Novelle des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2018 wurde aus waffenrechtlicher Sicht die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagd ohne Bewilligung ermöglicht. Im Sinne der Gesundheit der Jägerinnen und Jäger aber auch im Sinne des Tierschutzes wird nunmehr die Jagd mit Schalldämpfern im Rahmen der waffenrechtlichen Bestimmungen ermöglicht.

Zu Z 3 (§ 95 Abs. 3):

Es erfolgt die Richtigstellung auf die Fassung des geltenden Waffengesetzes 1996.

Zu Z 4 (§ 123 Abs. 4):

Um rasche Entscheidungen zu ermöglichen ist es zweckmäßig, dass Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können. Um dazu eine einheitliche Information und auch eine Stellungnahme der beratenden Mitglieder des Vorstandes gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass eine schriftliche Mitteilung, zB per Mail, an alle Mitglieder ergeht.

Zu Z 5 (§ 170 Abs. 9):

Damit wird das Inkrafttreten dieser Bestimmung geregelt. Des Weiteren wird auch das Außerkrafttreten von zahlreichen Bestimmungen des Bgld. Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr 11/2015 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2016 geregelt. Die noch verbleibenden Bestimmungen betreffen die Bestellung der Jagdschutzorgane, die Wildschadensbestimmungen, die Wahl des Jagdausschusses, die Pachtverträge sowie die Dauer der Jagdperiode.

Zu Z 6 (§ 171 Abs. 9):

Mit dieser Bestimmung wird nach dem Vorbild des Aarhus-Beteiligungsgesetzes 2018 des Bundes, BGBl. I Nr. 73/2018, eine Übergangsbestimmung geschaffen, mit der die Umweltorganisationen die zeitlich mit einem Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes limitierte Befugnis erhalten, gegen einen Bescheid eines abgeschlossenen Verfahrens ein Rechtsmittel zu erheben.

Zu Artikel 3 - Fischereigesetz 1949

Zu Z 1 (§ 71 Abs. 1 bis 3):

Mit dieser Bestimmung wird dem Begehren nach mehr Umweltinformationen Rechnung getragen. Mit der Einrichtung eines elektronischen Informationssystems gemäß § 52c NG 1990 wird sichergestellt, dass alle in Betracht kommenden Umweltorganisationen, die auf Grund des UVP- Gesetzes 2000 anerkannt sind, die Möglichkeit haben, Einsicht in die Unterlagen zu erhalten und allenfalls gegen Bescheide mittels Beschwerde an das unabhängige Landesverwaltungsgericht heranzutreten.

Zu Z 2 (§ 75 Abs. 5):

Damit wird das Inkrafttreten dieser Bestimmung geregelt. Zusätzlich mit dieser wird mit dieser Bestimmung nach dem Vorbild des Aarhus-Beteiligungsgesetzes 2018 des Bundes, BGBl. I Nr. 73/2018, eine Übergangsbestimmung geschaffen, mit der die Umweltorganisationen die zeitlich mit einem Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes limitierte Befugnis erhalten, gegen einen Bescheid eines abgeschlossenen Verfahrens ein Rechtsmittel zu erheben.